

# Zurich Basler Cup

## Reglement

### für

# Senioren 30+/40+

**Inhalt:**

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup Senioren 30+ und 40+
Art. 11	Schlussbestimmungen

**ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison je einen Wettbewerb um den Zurich Basler Cup für Senioren 30+ und Senioren 40+ durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. | Organisation |
|---|--------------|

**ART. 2 TITEL UND POKALÜBERGABE**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Der Sieger trägt den Titel 'Zurich Basler Cup Sieger Senioren 30+' bzw. 'Zurich Basler Cup Sieger Senioren 40+' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde. | Titel           |
| 2. Der Sieger erhält einen Pokal, welcher unmittelbar nach dem Spiel übergeben wird und in seinem Besitz bleibt.   | Pokal           |
| 3. Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen, der Verlierer einen Matchball oder einen Gutschein.  | Medaillen/Preis |

**ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME**

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Teilnahmeberechtigt sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine, welche mit einem Senioren-30+-, bzw. Senioren-40+Team an der Meisterschaft der jeweiligen Saison teilnehmen. Jeder Verein kann pro Cup-Wettbewerb nur eine Mannschaft melden. | Teilnahme-berechtigung |
| 2. Die Anmeldung hat jeweils vor der entsprechenden Saison innert der von der WK festgesetzten Frist über Club Corner zu erfolgen.   | Anmeldung              |

**ART. 4 MODUS**

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Der Zurich Basler Cup Senioren 30+, bzw. 40+ wird in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde.  | Qualifikation                  |
| 2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In der 1. Runde sind Freilose möglich.  | Auslosung                      |
| 3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt.   | Spieltermine                   |
| 4. Der unterklassige Verein hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte.  | Heimrecht                      |
| 5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. | Platzabtausch, neutraler Platz |
| 6. Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit.  | Organisation Endspiel          |

**ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).   | Spielregeln       |
| 2. Spiele um den Zurich Basler Cup der Senioren 30+, bzw. 40+ sind Verbandsspiele.  | Verbandsspiele    |
| 3. Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt.   | Penaltyschiessen  |
| 4. Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem „Wettspielreglement“ und dem 'Seniorenreglement'.<br><i>Einschränkung:</i> Spieler, die in der laufenden Saison mehr als vier Verbandsspiele in einer oberen Mannschaft des gleichen Clubs oder eines mit diesem gruppierten Clubs ganz oder teilweise bestritten haben, sind im Zurich Basler Cup Senioren 30+ oder 40+ nicht spielberechtigt. Davon ausgenommen sind Spieler im Seniorenalter, die in Aktivteams eingesetzt wurden. Sie behalten die Spielberechtigung für Teams der Senioren 30+ und 40+ in jedem Fall (WR SFV Art. 165, Absatz 4). | Spielberechtigung |

**ART. 6 SCHIEDSRICHTER**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboten.  | Schiedsrichterzu-<br>teilung /-aufgebot |
| 2. Die SR-Entscheidungen richten sich nach den SR-Richtlinien.  | Entschädigung                           |
| 3. Die Endspiele werden von einem Schiedsrichter-Trio geleitet. Der Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter-Assistenten der Endspiele erhalten je eine Medaille. | SR-Trio / Medaillen                     |

**ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um Zürich Basler Cup der Senioren 30+ und 40+ richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS.  | Strafkompetenzen                                  |
| 2. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar.   | Disziplinarstrafen                                |
| 3. Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig.   | Protest   |
| 4. Die Protestkaution beträgt Fr. 150.--   | Protestkaution                                    |
| 5. Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen.  | Einsprachen und<br>Rekurse                        |
| 6. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Zurich Basler Cups der Senioren 30+, bzw. 40+ betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das Aufgebot von Schiedsrichtern kann keine Einsprache erhoben und nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne<br>Einsprache- und<br>Rekursrecht |

**ART. 8 FORFAIT**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von | Forfait |
|---|---------|

der WK des FVNWS ausgesprochen wird.

Forfaitbusse

## ART. 9 FINANZIELLES

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. Die Bruttoeinnahmen aus einem evtl. Billettverkauf werden zwischen den beiden Vereinen geteilt. | Finanzierung Vorrunden |
| 2. Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen.  | SR-Spesen              |
| 3. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung.  | Abrechnung Endspiel    |

## ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER CUP SENIOREN 30+ UND 40+

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften aus den 13 Regionalverbänden wird von der Amateur Liga jede Saison aufgrund der Anzahl der an den regionalen Meisterschaften teilnehmenden Mannschaften neu festgelegt.<br>In der Regel qualifizieren sich 2 Teams: | Anzahl Mannschaften        |
| a) Sieger Zurich Basler Cup Senioren 30+ -, bzw. Senioren 40+<br>b) Finalist Zurich Basler Cup Senioren 30+ -, bzw. Senioren 40+<br>Bei zusätzlichen Startplätzen rücken die Halbfinalisten (evt. Entscheidungsspiel) nach.  | Qualifikation              |
| 2. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für die qualifizierten Vereine obligatorisch. Nichtantreten zu einem Spiel im Schweizer Cup Senioren hat den Ausschluss aus diesem Wettbewerb für die folgenden zwei Wettbewerbe zur Folge.                     | Teilnahme am Schweizer Cup |

## ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- |   |  |
|---|--|
| 1. Alle in den Offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Zurich Basler Cup Senioren 30+, bzw. 40+ sind verbindlich.   | Offizielle Mitteilungen                |
| 2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS.  | Übergeordnete Reglemente und Weisungen |
| 3. Muss der Wettbewerb um den Zurich Basler Cup aufgrund höherer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. Die Teilnehmenden an den Schweizer Cup Wettbewerben (Art. 10) werden aus den zum Zeitpunkt des Abbruchs noch im Wettbewerb verbliebenen Teams ausgelost. | Vorzeitiger Abbruch                    |
| 4. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden.  | Nicht vorgesehene Fälle                |
| 5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.   | Inkraftsetzung                         |

Pratteln, 1. Juli 2023

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Daniel Schaub

Präsident  
Pascal Buser

Leiter Spielbetrieb